OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351478/5/KLi

Datum:
Linz, 19. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der B K, nunmehr vertreten durch MMag. A G, Rechtsanwalt, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. September 2023, GZ: SJF, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Abweisung eines Antrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2024 durch mündliche Verkündung den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. September 2023, GZ: SJF, wird aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2023, GZ: SJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 2. Juni 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf lebe alleine im Haushalt und beziehe derzeit Krankengeld von 16,49 Euro täglich. Sie sei laut Versicherungs-datenauszug bei ihrer Tochter L K geringfügig beschäftigt.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 sei die Bf aufgefordert worden, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken und der Behörde die im Schreiben angeführten Unterlagen innerhalb einer 14-tägigen Frist vorzulegen. Am 25. Juni habe die Bf die benötigten Nachweise erbracht. Unter anderem habe eine Finanzproduktübersicht ergeben, dass die Bf ein Sparkonto besitze, auf dem sich 28.974,36 Euro befinden würden. weiters habe sie der Behörde einen Safe-Vertrag eines Bankschließfaches vorgelegt. Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 sei die Bf aufgefordert worden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Inhalt des Bankschließfaches in Form von schriftlichen Nachweisen bekanntzugeben. Die Bf sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, die Bf sei mit Schreiben vom 5. Juni 2023 aufgefordert worden, am Sachverhalt mitzuwirken. Die Bf habe eine Finanzproduktauflistung vorgelegt, aus der ersichtlich sei, dass sie über ein Sparkonto und sohin über Vermögen verfüge, welches einen aktuellen Stand von 28.974,36 Euro aufweise. Zusätzlich besitze sie ein Bankschließfach, über dessen Inhalt sie der Behörde trotz ausdrücklicher Aufforderung die Auskunft verweigere.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sei bei der Bemessung von Sozialhilfe verwertbares Vermögen anzurechnen, soweit es gemäß § 16 Abs. 3 Oö. SOHAG einen Wert von 600% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende überschreite (aktuell: 6.321,84 Euro).

Die Bf sei unter Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes derzeit nicht von einer sozialen Notlage im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG betroffen. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. Oktober 2023. Zusammengefasst bringt die Bf vor, der Bescheid weise materielle Rechtswidrigkeit infolge mangelhafter Sachverhaltsfeststellung auf. Zudem seinen die vorgebrachten Beweise unzureichend gewürdigt worden. Die von der Behörde formulierten Schlussfolgerungen aus dem Sachverhalt seien nicht nachvollziehbar, würden sich nicht aus dem Akteninhalt ergeben und die rechtliche Würdigung sei in der Folge unrichtig.

Betreffend das Bankschließfach werde ihr vorgeworfen, sie habe die Auskunft über den Inhalt verweigert, was unrichtig sei. Sie habe die Behörde darüber informiert, dass der Inhalt des Bankschließfaches im Eigentum ihrer Tochter stehe. Auf dem Safe-Vertrag sei auch lediglich die Zutrittsberechtigung angeführt. Weitere Informationen oder Unterlagen zum Inhalt des Bankschließfaches oder zur Zutrittsberechtigung seien von der Behörde nicht eingeholt worden. Insofern sei einerseits der Sachverhalt unzureichend ermittelt worden, andererseits seien vorhandene Aktenteile nicht berücksichtigt worden.

Als Hauptargument für die Abweisung behaupte die Behörde, die Bf verfüge über ein Sparkonto mit einem Guthaben in Höhe von 28.974,36 Euro. Auch diese Sachverhaltsfeststellung sei unrichtig, zumal dieses Sparkonto im Eigentum ihrer Tochter stehe und die Bf lediglich zeichnungsberechtigt sei. Zu keinem Zeitpunkt habe die Behörde die Zeichnungsberechtigung näher hinterfragt, ob auch eine tatsächliche Dispositionsbefugnis der Bf bestehe. Vielmehr habe die Behörde einfach angenommen, es handle sich um eigenes Vermögen der Bf. Auch hier sei der Sachverhalt unzureichend ermittelt worden. Bei dem Sparkonto handle es sich um Fremdvermögen, das ihre Tochter angespart habe. Als ihre Tochter im Jahr 2009 eine einer Lungenembolie schwer erkrankt sei, sei ihr bewusst geworden, dass solche Situationen jederzeit wieder eintreten könnten und es ihr nicht möglich wäre, über ihr Vermögen selbst zu verfügen um ihre Bedürfnisse abdecken zu können. Daher sei eine Zeichnungsberechtigung eingerichtet worden, lediglich als Vertreterin ihrer Tochter und zur Verwendung für die Bedürfnisse ihrer Tochter.

Die Zeichnungsberechtigung und die Zutrittsberechtigung seien inzwischen von ihrer Tochter gelöscht worden.

Die Behörde beziehe sich in ihrer Begründung auf § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG, wonach bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe verwertbares Vermögen anzurechnen sei. Das angeführte Vermögen sei jedoch für die Bf nicht verwertbar. sodass ein solches nicht vorhanden sei.

In der Folge führe die Behörde an, dass eine soziale Notlage nicht vorliegen würde und die sachlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Eine soziale Notlage liege gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken könnten. Zumal der Bf lediglich das

Krankengeld von 16,49 Euro täglich an Einkommen zur Verfügung stehen würde, liege sehr wohl eine soziale Notlage vor. Die getroffene Schlussfolgerung sei auf die unzureichende Sachverhaltsfeststellung zurückzuführen und die rechtliche Würdigung in der Folge unrichtig.

Aus diesen Gründen stelle die Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen, (2.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die beantragte Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu (3.) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 19. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der die Bf, ihr nunmehriger rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde teilnahmen. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert. Die Bf und ihre Tochter als Zeugin wurden eingehend befragt und Einsicht in die vorliegenden Beweismittel genommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige von Österreich. Sie lebt alleine in einer Wohnung in L, im Ausmaß von 56 m^2. Die Miete beträgt monatlich 388 Euro, die Heizungskosten betragen monatlich 76 Euro und die Stromkosten betragen monatlich 44 Euro. Die Bf bezieht Wohnbeihilfe in der Höhe von monatlich 130 Euro.

Die Bf hat eine Ausbildung als Bürokauffrau; sie ist seit 2008 arbeitslos und beim AMS gemeldet. Ihr Pensionsantrag von November 2022 wurde im März 2023 abgewiesen. Seit Februar 2023 befindet sich die Bf im Krankenstand und erhält Krankengeld von 16,49 Euro täglich.

Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid zwar ausgeführt, die Bf sei bei ihrer Tochter geringfügig beschäftigt, ohne jedoch das monatliche Einkommen zu erheben. Die Bf hat in ihrer Beschwerde dazu eine Abmeldung vorgelegt.

Im Zeitpunkt der Antragstellung verfügte die Bf über ein Kontoguthaben von 1.100 Euro. Ein darüber hinaus gehendes Vermögen besteht nicht.

II.2. Bei der A Bank AG besteht ein Sparkonto lautend auf die Tochter der Bf, L K, mit der Produktnummer X und einem Kontostand von 28.974,36 Euro. Die Bf ist bzw. war auf diesem Sparkonto zeichnungsberechtigt, aber nicht verfügungsberechtigt.

Das Sparkonto steht im Alleineigentum der Tochter L K. In der aktuellen Form wurde dieses Sparkonto am 9. November 2005 eröffnet. Das Guthaben kam dadurch zustande, dass die Bf nach der Geburt ihrer Tochter zunächst zwei aufeinander folgende Bausparverträge abgeschlossen hatte und das so angesparte Guthaben auf dieses Sparkonto einzahlte. Die Tochter wurde auch von Angehörigen, Taufpaten und Großeltern mit Geldgeschenken bedacht, die auf dieses Sparkonto eingezahlt wurden. Auch der leibliche Vater der Tochter nahm seine Unterhaltsverpflichtungen ernst und unterstütze seine Tochter auch nach deren Volljährigkeit. Schließlich bezahlt auch die Tochter Ersparnisse aus ihrer eigenen Berufstätigkeit auf dieses Sparkonto ein.

Nachdem die Tochter im Jahr 2009 an eine Lungenembolie schwer erkrankt war und sie aufgrund dieser Erfahrung für einen ähnlichen Fall Vorsorge treffen wollte und ihre finanzielle Absicherung sowie Absicherung ihrer Bedürfnisse sicherstellen wollte, räumt sie ihrer Mutter – der Bf – eine Zeichnungsberechtigung, aber keine Verfügungsberechtigung, an diesem Sparkonto ein. Das Alleineigentum verblieb aber bei der Tochter.

Inzwischen hat die Tochter die Zeichnungsberechtigung der Bf löschen lassen.

Die Bf verfügt nicht bzw. verfügte nie über das Vermögen auf diesem Sparkonto.

II.3. Die Tochter der Bf besitzt auch ein Bankschließfach bei dem obigen Bankinstitut. Der Inhalt des Bankschließfaches steht im Alleineigentum der Tochter. Aus den obigen Erwägungen bestand für die Bf eine Zutrittsberechtigung, aber keine Verfügungsberechtigung. Auch diese wurde inzwischen gelöscht.

Die Bf verfügt nicht bzw. verfügte nie über das Vermögen in diesem Bankschließfach.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs; diese sind unstrittig.

III.2. Zentrale Frage ist, inwiefern die Bf über Vermögenswerte verfügt, die die Voraussetzung einer sozialen Notlage ausschließen würden.

Kernthema dazu ist ein Sparkonto mit einem Einlagestand von 28.974,36 Euro. Dazu wurde ein umfangreiches Beweisverfahren dahingehend durchgeführt, dass dieses Sparkonto ausschließlich im Eigentum der Tochter der Bf steht. Die Bf und ihre Tochter haben dazu schlüssig und nachvollziehbar – ohne dass eine Verabredung zwischen ihnen erkennbar gewesen wäre – geschildert, wie dieses Sparkonto zustande gekommen ist. Insbesondere hat die Bf die Ansparung aus einem Bausparvertrag bzw. zwei Bausparverträgen seit der Geburt der Tochter geschildert. Es ist auch lebensnahe und nachvollziehbar, dass bei Geburten von Kindern derartige Ansparungen unternommen werden und diese dann, wenn das Kind ein entsprechendes Alter erreicht hat, dem Kind selbst übergeben werden, welches dort weitere Ansparungen vornimmt. Ergänzend hat die Zeugin glaubwürdig geschildert, dass sie von Familienangehörigen, Paten, Großeltern und ihrem leiblichen Vater finanziell großzügig unterstützt wurde. Der Vater hat auch über seine Unterhaltspflicht hinaus seine finanzielle Fürsorge wahrgenommen. Darüber hinaus stellt es auch keinen Widerspruch zum Vorbringen in der Beschwerde dar, dass die Zeugin im Alter von 19 Jahren selbst begonnen hat, dieses Konto zu besparen. Dies schließt nämlich nicht aus, dass vor der Volljährigkeit der Zeugin auch andere Leute ihr finanzielle Zuwendungen zukommen ließen. Die Schilderungen der Bf und die Zeugin zeigen insofern ein schlüssiges Gesamtbild.

Zur Behauptung, es würde eine Zeichnungsberechtigung der Bf bestehen bzw. habe eine solche bestanden, hat sich im Beweisverfahren ergeben, dass aus persönlichen Erfahrungen einer schweren Erkrankung die Zeugin selbst sich dazu entschieden hat, der Bf für Fürsorgezwecke eine derartige Zeichnungsberechtigung einzuräumen. Im Übrigen stellt eine Zeichnungsberechtigung auch noch nicht die Berechtigung dar, in das Eigentum desjenigen, der eine Zeichnungsberechtigung einräumt, einzugreifen, vielmehr verblieb das Eigentum an diesem Sparbuch weiterhin bei der Zeugin.

Die Zeugin hat auch erklärt, dass sie diese Zeichnungsberechtigung auf Grund der eingetretenen Schwierigkeiten im Sozialhilfeverfahren der Bf widerrufen hat. Dies zeigt aber einmal mehr die Eigentumsverhältnisse an diesem Sparkonto, zumal die Zeugin die Möglichkeit hatte, die Zeichnungsberechtigung einseitig zu widerrufen, was nicht der Fall wäre, wenn sie nicht die Eigentümerin wäre.

Darüber hinaus wäre auch noch anzudenken, wie im Falle, dass dieses Sparkonto tatsächlich im Eigentum der Bf alleine oder der Bf und der Tochter gemeinsam gestanden wäre, die Eigentumsverhältnisse aufzuteilen gewesen wären (und ob diese jeweils zu 100% bestanden hätten).

Im Ergebnis konnte daher schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, wem die Eigentumsverhältnisse am Sparkonto zukommen; das ist die Tochter der Bf.

In rechtlicher Hinsicht ist außerdem darauf hinzuweisen, dass es unterschiedliche Begriffe sind, ob eine Zeichnungsberechtigung oder auch eine Verfügungsberechtigung besteht.

III.3. Auch zu den Eigentumsverhältnissen am Inhalt eines Bankschließfaches und zur Zutrittsberechtigung der Bf bestehen entsprechende Beweisergebnisse, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Im Ergebnis konnte daher schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, wem die Eigentumsverhältnisse am Inhalt des Bankschließfaches zukommen; das ist die Tochter der Bf.

III.4. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist noch Nachfolgendes festzuhalten.

III.4.1. Wenn der Vertreter der belangten Behörde vorbringt, im gegenständlichen Fall sei vom Gericht zu prüfen, ob der Anspruch auf Sozialhilfe zu Recht bestehe, so handelt es sich diesbezüglich um einen Erkundungsbeweis.

Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft aber auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das VwG nicht verpflichtet ist (vgl. E 30. September 1999, 98/02/0114; E 30. März 2001, 2000/02/0255; E 20. April 2004, 2003/02/0243; E 27. Februar 2007, 2007/02/0018; E 15. Oktober 2013, 2009/02/0377).“ (VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059). Ein ‚Erkundungsbeweis‘ ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (Hinweis E 17. Dezember 2013, 2013/09/0161).“ [VwGH 11.05.2017, Ro 2016/21/0012].

III.4.2. Der Vertreter der belangten Behörde richtete in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Frage an die Zeugin, ob sie außer offiziellen auch inoffizielle Einkünfte bezogen habe. Diese Frage wurde für unzulässig für die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse am Sparkonto erklärt. Im Übrigen wäre es eine Vermutung (siehe III.4.1.), die Zeugin habe entweder (auch) „inoffizielle Mittel“ benötigt, um den Kontostand auf dem Sparkonto erreichen zu können oder das Sparkonto gehöre ohnehin der Bf. Im Übrigen war zu diesem Zeitpunkt geklärt, dass der Kontostand auf dem Sparkonto durch zwei Bausparverträge, Geldgeschenke von Familienangehörigen, Unterhaltszahlungen des Vaters und eigene Einzahlungen der Tochter zustande kam. Zur Relevanz dieser nicht zugelassenen Frage ist insofern noch auszuführen, dass diese keine Frage eines Verfahrensmangels ist, sondern eine Frage der Beweiswürdigung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.2.3. § 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil

des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

IV.2.4. § 16 Oö. SOHAG normiert die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens:

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu den Einkommens- und Vermögenverhältnissen der Bf:

Im Zeitpunkt der Antragstellung erhielt die Bf (wie auch im angefochtenen Bescheid festgestellt) Krankengeld in der Höhe von 16,49 Euro monatlich. Weitere Feststellungen fehlen im Bescheid. Lediglich aus dem Akteninhalt, genauer: aus dem Antrag der Bf, lässt sich entnehmen, dass sie Wohnbeihilfe in der Höhe von 130 Euro monatlich erhält. Mit den Einkommensverhältnissen der Bf setzt sich die belangte Behörde allerdings nicht auseinander. An Vermögen verfügte die Bf im

Zeitpunkt der Antragstellung über ein Kontoguthaben von 1.100 Euro, wie aus dem Antrag ersichtlich, aber im Bescheid ebenfalls nicht festgestellt. Die belangte Behörde stellt überdies in ihrem Bescheid lediglich fest, die Bf sei bei ihrer Tochter geringfügig beschäftigt, nicht aber, wie hoch das monatliche Einkommen ist bzw. ob diese geringfügige Beschäftigung noch aufrecht ist.

Offensichtlich – wie sogleich noch aufzuzeigen sein wird – aufgrund der unrichtigen Annahme, die Bf verfüge ohnehin über ausreichendes Vermögen, setzte sich die belangte Behörde mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf nicht auseinander.

V.1.1. Zum verfahrensgegenständlichen Sparkonto:

Zentrale Frage ist, inwiefern die Bf über Vermögenswerte verfügt, die die Voraussetzung einer sozialen Notlage ausschließen würden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 leg. cit. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt; das sind derzeit 6.321,84 Euro.

Wie das durchgeführte Beweisverfahren ergeben hat, verfügt die Bf nicht bzw. verfügte die Bf nie über das Vermögen auf dem verfahrensgegenständlichen Sparkonto. Dieses kann daher nicht für das Fehlen einer sozialen Notlage aufgrund verwertbaren Vermögens iSv § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG herangezogen werden. Weitere Ermittlungsergebnisse zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer sozialen Notlage der Bf fehlen im Bescheid der belangten Behörde.

V.1.2. Zum verfahrensgegenständlichen Bankschließfach:

Darüber hinaus hat sich selbiges Beweisergebnis auch für die Zutrittsberechtigung zu einem Bankschließfach der Tochter der Bf ergeben. Die Bf verfügt nicht bzw. verfügte nie über das Vermögen in diesem Bankschließfach. In rechtlicher Hinsicht kann insofern auf die Ausführungen zu V.1.1. verwiesen werden.

V.1.3. Wie das durchgeführte Beweisverfahren ergeben hat, verfügt die Bf weder über ein Sparkonto mit einem Einlagenstand von 28.974, 36 Euro noch über den Inhalt eines Bankschließfaches. Dieses Vermögen kann daher nicht für die Beurteilung einer sozialen Notlage der Bf herangezogen werden.

Zu den sonstigen Einkommensverhältnissen der Bf (Wohnbeihilfe, Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung) und Vermögensverhältnissen (Kontostand) fehlen Sachverhaltserhebungen zur Gänze bzw. wurden keine Sachverhalts-feststellungen getroffen.

V.2. Zur Zurückverweisung:

V.2.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V.2.2. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde nach ergänzenden Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenssituation der Bf zuerst festzustellen, ob die Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Im fortgesetzten Verfahren ist nunmehr die Frage des Eigentums am Sparkonto und am Bankschließfach nicht weiter einer Beurteilung zu unterwerfen. Anschließend ist die Berechnung der Sozialhilfe vorzunehmen.

V.2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen bzw. -feststellungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Bestehen bzw. auf die Höhe der Sozialhilfe bzw. das Nichtbestehen der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gem. Art. 83 Abs. 2 B-VG tatsächlich verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

V.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkreten Feststellungen zum Vermögen der Bf – insbesondere zum Sparkonto und zur Zeichnungsberechtigung sowie zum Bankschließfach und zur Zutrittsberechtigung – sind das Ergebnis der Ermittlungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie der Beweiswürdigung und der daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen. Die sich daraus ergebende rechtliche Würdigung ist daher einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Insbesondere sind die Überprüfung der Zuordnung des Sparkontos und die Entstehung desselben sowie die Besparung desselben und auch die Eigentumsverhältnisse an diesem Sparkonto einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Dies zeigt sich schon darin, dass ein aufwendiges Beweisverfahren mit intensiven Befragungen sowohl der Bf als auch ihrer Tochter als Zeugin notwendig waren. Die Zuordnung des Sparkontos und des Bankschließfaches lässt sich daher nicht beliebig auf andere Fälle übertragen, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.4. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer